

Die Stadt Cham erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) folgende

## **Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham**

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Ihre Benutzung steht jedermann zu.
- 2) Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang in der Stadtbibliothek und in der Presse bekannt gegeben.

### **§ 2 Anmeldung**

- 1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises mit aktuellem Wohnort notwendig. Die/Der Nutzerin/Nutzer erhält einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist (auch nicht an Familienmitglieder, s. Abs. 2) und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Entleihung und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2) Ausnahme bei der Übertragbarkeit ist der Familienausweis, der dann für die ganze Familie gültig ist.
- 3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder eines Sorgeberechtigten zur Benutzung der Stadtbibliothek erforderlich.
- 4) Ein Ausweisverlust sowie jede Adress- oder Namensänderung ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- 5) Der Bibliotheksausweis ist auf Verlangen der Stadtbibliothek oder bei Wegfall der Benutzungsberechtigung zurückzugeben. Bestehende Verbindlichkeiten erlöschen dadurch nicht.  
Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die/der Nutzerin/Nutzer.
- 6) Durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt die/der Nutzerin/Nutzer diese Benutzungssatzung sowie die dazugehörige Gebührensatzung an und stimmt der Speicherung seiner Daten für interne Zwecke zu. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

### **§ 3 Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung**

- 1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können
  - a. Bücher, Zeitschriften, Hörbücher, Kinder-CD's **bis zu vier Wochen**,
  - b. Computerspiele **bis zu zwei Wochen** sowie
  - c. CD's und DVD's **bis zu einer Woche**ausgeliehen werden.
- 2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises kann von Personen über 18 Jahren ein iPad für die Dauer des Aufenthaltes in der Bibliothek ausgeliehen werden. Beim Verlassen des Gebäudes ist das Gerät wieder abzugeben.
- 3) Ausgeliehene Medien sind ohne Aufforderung fristgerecht zurückzugeben.
- 4) In Ausnahmefällen kann die Leihzeit verkürzt werden. Präsenzbestände (s. iPad) werden nicht verliehen. Eine Verlängerung der Leihfrist vor deren Ablauf ist auf Antrag möglich, falls keine Vorbestellung vorliegt.
- 5) Die Anzahl der Entleihungen ist pro Person auf 20 Medien beschränkt. Mit Besitz des Familienbibliotheksausweis ist die Anzahl unbegrenzt.
- 6) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorgemerkt werden.
- 7) Das Weiterverleihen an Dritte ist nicht gestattet.

### **§ 4 Behandlung des Stadtbibliothekseigentums und Haftung**

- 1) Die/Der Nutzerin/Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, die elektronischen Geräte (iPad und PCs) sowie die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschädigung und sonstigen Veränderungen (Eintragungen, Unterstreichungen, etc.) zu bewahren.
- 2) Bei der Ausgabe hat sich die/der Nutzerin/Nutzer zu vergewissern, dass die Medien in ordnungsgemäßen Zustand sind und etwaige Mängel sofort anzuzeigen.
- 3) Die/Der Nutzerin/Nutzer haftet bei Verlust und Beschädigung sowie anderen Veränderungen der Medien. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den zur Wiederherstellung notwendigen Kosten, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- 4) Die/Der Nutzerin/Nutzer haftet bei Benutzung des iPad's für Seiteninhalte, deren Aufruf strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

- 5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die der Benutzer durch den Gebrauch der Medien (auch defekten) erleidet (z.B. Infizierung des PC's durch einen Virus.

### **§ 5 Bayerischer Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Bayer. Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

### **§ 6 Entgeltregelung**

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die aktuelle Fassung der Gebührenordnung sowie Änderungen selbiger werden durch Aushang in der Stadtbibliothek und in der Presse bekannt gegeben.

### **§ 7 Hausordnung**

- 1) Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass andere Anwesende nicht gestört werden.
- 2) Den Anordnungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.

### **§ 8 Ausschluss von der Benutzung**

- 1) Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- 2) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die die/der Nutzerin/Nutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Entgeltregelung für die Stadtbibliothek Cham vom 28. März 2003 außer Kraft.

Cham, den 23. November 2012  
S t a d t   C h a m

Bucher  
Erste Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsnachweis:**

Die Satzung wurde am 23. November 2012 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 28. November 2012 hingewiesen.

Cham, 12. Dezember 2012  
S t a d t   C h a m

Bucher  
Erste Bürgermeisterin